

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1108	10.08.2006	Redaktion: Iris Wilkening
S. 9724 - 9728		Telefon: 80-94040

Erste Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 25.07.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, S. 752) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 24. Oktober 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 1039, S. 8871) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 3 wird "einen Doktorgrad führen" gestrichen.

2. In § 10 Abs. 5 wird als Satz 2 neu eingefügt:

„Durch Anerkennungen darf die maximale Leistungspunkteanzahl von 180 nicht überschritten werden.“

3. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich von jeder Prüfung eines Moduls höchstens einmal und nur beim Erstversuch bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden.“

4. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat außerdem Prüfungen in einem von ihr bzw. ihm zu wählenden Betriebswirtschaftlichen Berufsfeld (Wahlpflichtbereich) zu genau drei Basismodulen mit regelmäßig sechs Leistungspunkten und zu Ergänzungsmodulen im Umfang von genau 18 Leistungspunkten zu erbringen.“

5. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„In dem gewählten Betriebswirtschaftlichen Berufsfeld ist zudem eine Seminarleistung mit genau 9 Leistungspunkten zu erbringen.“

6. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Studierenden müssen Prüfungen zu Modulen der Kategorie Basiskompetenzen im Umfang von genau 6 Leistungspunkten erfolgreich absolvieren. Des Weiteren müssen Prüfungen zu Wirtschaftswissenschaftlichen Ergänzungsmodulen im Umfang von genau 12 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen werden. Die Prüfungen sollen studienbegleitend abgelegt werden; die Reihenfolge der Module ist grundsätzlich beliebig. Gegenstände anderer Module können in Prüfungen vorausgesetzt werden. Genau 9 Leistungspunkte für die Kategorie Wirtschaftswissenschaftliche Ergänzungsmodule können durch eine zusätzliche Seminarleistung aus dem gewählten Betriebswirtschaftlichen Berufsfeld erbracht werden.“

7. In § 13 wird in Abs. 4 nach Satz 2 neu eingefügt:

„Als Module der Kategorie Basiskompetenzen können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Umfang von insgesamt höchstens 3 Leistungspunkten auch die Übernahme von mindestens zwei Tutorien im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und im Umfang von insgesamt höchstens 1,5 Leistungspunkten die Mitwirkung an der Betreuung von Austauschstudierenden angerechnet werden.“

8. In § 13 Abs. 5 wird „Ergänzungsmodul“ durch „Wirtschaftswissenschaftlichen Ergänzungsmodul“ ersetzt.**9. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„Die Bewertung der Seminarleistung erfolgt auf der Grundlage einer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten anzufertigenden schriftlichen Hausarbeit, einschließlich Vortrag und Mitwirkung in der Diskussion, und einer Zusatzleistung. Diese Zusatzleistung kann eine Klausurarbeit, ein Korreferat oder eine andere gleichwertige Leistung sein. Die schriftliche Hausarbeit, einschließlich Vortrag und Mitwirkung in der Diskussion, und die Zusatzleistung sind von der bzw. dem Prüfenden getrennt gemäß § 24 Abs. 1 zu bewerten.“

10. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Note der Seminarleistung ergibt sich als gewichteter Mittelwert aus der Note der schriftlichen Hausarbeit, einschließlich Vortrag und Mitwirkung in der Diskussion und der Zusatzleistung gemäß Absatz 2 unter der Maßgabe, dass die Seminarleistung nur dann mit einer Note 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet werden kann, wenn die schriftliche Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag und Mitwirkung in der Diskussion, als 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde; dabei hat die Note der schriftlichen Hausarbeit das Gewicht zwei, die Note der Zusatzleistung gemäß Absatz 2 das Gewicht 1. Bei der Bildung der Seminarnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

11. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Für eine mit 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertete Seminarleistung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 9 Leistungspunkte.“

12. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nach Aufnahme des Studiums und bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind entweder ein wirtschaftswissenschaftliches Auslandsstudium oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 12 Wochen nachzuweisen.

13. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

14. § 24 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Für Module der Kategorie Basiskompetenzen und für Wirtschaftswissenschaftliche Ergänzungsmodule können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abweichend von Satz 2 die Bewertungen „erfolgreich teilgenommen“ und „nicht bestanden“ verwendet werden.

15. In § 24 Abs. 1 wird als letzter Satz hinzugefügt:

„Bei Anrechnungen gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 darf nur die Bewertung „erfolgreich teilgenommen“ vorgenommen werden.“

16. In § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird „mindestens 154 und höchstens 162“ durch „genau 156“ ersetzt.

17. § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Leistungspunkte, entweder aus anerkannter berufspraktischer Tätigkeit gemäß 20 Abs. 3 oder genau 12 Leistungspunkte aus jeweils mit mindestens 4,0 („ausreichend“) bewerteten Prüfungen aus einem Auslandsstudium gemäß § 20 Abs. 2 erzielt werden und“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14. Juni 2006 und 12. Juli 2006.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 25.07.2006

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut